

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29. März

Nr. 13

2019

Inhalt:

- 54 Nachruf Bartholomäus Meyer
- 55 Kreisausschusssitzung am 08.04.2019
- 56 Kreistagssitzung am 08.04.2019
- 57 Umstufung von Straßen und Wegen; hier: Schießstättberg
- 58 Umstufung von Straßen und Wegen; hier: Schießstättberg
- 59 Widmung von Straßen und Wegen; hier: Ammonitenweg
- 60 Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Hauptstraße
- 61 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019
- 62 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

54 Nachruf Bartholomäus Meyer

Nachruf

Am 24. März 2019 ist Herr

Bartholomäus Meyer

im Alter von 89 Jahren verstorben.

Herr Bartholomäus Meyer war von 1966 bis 1972 Bürgermeister der damals noch eigenständigen Gemeinde Seuersholz (jetzt Pollenfeld).

Der Verstorbene hat sich in der schwierigen Zeit vor der Landkreis- und Gemeindegebietsreform durch seinen enormen persönlichen Einsatz große Verdienste für die Gemeinde Seuersholz erworben.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 27.03.2019

Anton Knapp
Landrat

55 Kreisausschusssitzung am 08.04.2019

Am Montag, den 08.04.2019 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenz. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019
2. Feststellungsbeschluss im Bereich der Betriebe gewerblicher Art des Landkreises Eichstätt
3. Umstrukturierung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH: Erlass einer Unternehmenssatzung und Erwerb eines Geschäftsanteils
4. Erlass von zwei Verordnungen zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets (früher Schutzzone des Naturparks Altmühltal)
5. Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Landkreis Eichstätt; Antrag der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Eichstätt mbH
6. Zuwendung des Landkreises zur Fortführung des Jura-Museums
7. Beteiligung an den Investitionskosten für die Errichtung dynamischer Informationsanzeiger – DFI an der Haltestelle „Landratsamt“ in Lenting
Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

56 Kreistagssitzung am 08.04.2019

Am Montag, den 08.04.2019 findet um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenz. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2019
2. Wirtschaftliche Situation der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH; Bericht des Geschäftsführers
3. Generalsanierung der Klinik Eichstätt, Bericht des Geschäftsführers
4. Umstrukturierung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH: Erlass einer Unternehmenssatzung und Erwerb eines Geschäftsanteils
5. Feststellungsbeschluss im Bereich der Betriebe gewerblicher Art des Landkreises Eichstätt
6. Erlass von zwei Verordnungen zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets (früher Schutzzone des Naturparks Altmühltal)
7. Verschiedenes

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

57 Umstufung von Straßen und Wegen; hier: Schießstättberg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 14.03.2019 wird ein Teil der unter 1

aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft, weil er nicht in der seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Schießstättberg
 Straßenklasse alt: Ortsstraße
 Straßenklasse neu: Beschränkt öffentlicher Weg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1158/2 (teilweise)
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1158/2 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2074 und 2085
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 2157/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2139 und 2139/1
 Länge: 0,621
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,621).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.03.2019
 gez. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

58 Umstufung von Straßen und Wegen; hier: Schießstättberg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 14.03.2019 wird ein Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft, weil er nicht in der seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Schießstättberg
 Straßenklasse alt: Ortsstraße
 Straßenklasse neu: Öffentlicher Feld- und Waldweg
 Ausbauzustand: ausgebaut
 Fl.-Nr.: 4035-0-1158/17
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 2157/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2141 und 2142/1
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Ziegelhofer Weg“ Fl.-Nr. 1300/6 Gemarkung Preith zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2172 und 2171 Gemarkung Eichstätt
 Länge: 0,386
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,386).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.03.2019
 gez. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

59 Widmung von Straßen und Wegen; hier: Ammonitenweg

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 14.03.2019 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Ammonitenweg
 Straßenklasse: Ortsstraße
 Fl.-Nr.: 4032-0-285
 Gemarkung: Wintershof
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Prinz-Max-Straße“ Fl.-Nr. 276/1 Gemarkung Wintershof zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 285/50 und 285/68
 Endpunkt: a) Am Grundstück Fl.-Nr. 274 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 285/59 und 285/60 und
 b) Am Grundstück Fl.-Nr. 284 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 285/55 und 285/56
 Länge: 0,204
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,284).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.03.2019
 gez. Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss den **Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

60 Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Hauptstraße

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 14.03.2019 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Nähe Hauptstraße
Straßenklasse	Ortsstraße
Fl.-Nr.:	4037-0-9/1
Gemarkung:	Wasserzell
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsdurchfahrt Kreisstraße „Hauptstraße“ Fl-Nr. 38/6 Gemarkung Wasserzell zwischen den Grundstücken Fl-Nrn. 20/10 und 38/22
Endpunkt:	Am Grundstück Fl-Nr. 9/0 zwischen den Grundstücken Fl-Nrn. 9/2 und 38/22
Länge:	0,052
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,0052).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 18.03.2019
 gez. Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss den **Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

61 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Mittwoch, 3. April 2019, findet an der **Grundschule St. Walburg** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

An der **Grundschule Am Graben** findet die Schulanmeldung ebenfalls am Mittwoch, 3. April 2019, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2013 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2013 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmel-

derung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur erfolgten Schulleistungsuntersuchung
- ggfs. Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kinder tagesstätte.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelteilung

Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2019/2020 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (G = Grundschule Am Graben, W = Grundschule St. Walburg).

Eichstätt, 22.03.2019

gez. Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Grundschulen Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Grundschule Am Graben

W = Grundschule St. Walburg

Adalbert-Stifter-Weg (W)

- Akazienweg (G)
- Alberthalstraße (W)
- Alfons-Fleischmann-Straße (G)
- Alois-Brems-Straße (G)
- Altersheimweg (W)
- Am Adamsberg (G)
- Am Anger (W)
- Am Graben (G)
- Am Herzogkeller (W)
- Am Kugelberg (G)
- Am Salzstadel (G)
- Am Siechhof (G)
- Am Sportplatz (G)
- Am Zwinger (W)
- Anton-Fils-Straße (G)
- Antonistraße (G)
- Auf der Alm (G)
- Aumühle (G)
- Bachweg (G)
- Bahnhofplatz (G)
- Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)
- Breitenauerstraße (G)
- Bruder-Egdon-Straße (G)
- Buchtal (G)
- Büttelgasse (W)
- Burgstraße (W)
- Castellweg (W)
- Christian-Wink-Straße (G)
- Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)
- Clara-Staiger-Straße (W)
- Dominikanergasse (G)
- Domplatz (G)
- Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)
- Egerländer Weg (W)
- Eichendorffstraße (G)
- Elias-Holl-Straße (W)
- Eybstraße (W)
- Franz-Liszt-Straße (G)
- Franz-Xaver-Platz (W)
- Frauenberg (G)
- Freiwasser (W)
- Friedhofgasse (G)
- Fuchsbräugasse (W)
- Gabrielstraße (G)
- Gemmingenstraße (W)
- Gesellenhausweg (G)
- Glasgarten (G)
- Gottesackergasse (G)
- Grabmannstraße (G)
- Gundekarstraße (W)
- Gutenberggasse (G)
- Hans-Lang-Weg (G)
- Heidingsfelderweg (W)
- Herbergshöhe (W)
- Herzogasse (W)
- Hindenburgstraße (G)

Hofmühlstraße (W)
 Holbeingasse (G)
 Ignaz-Pickl-Weg (W)
 Industriestraße (G)
 Ingolstädter Straße (G)
 Johannes-Kraus-Straße (G)
 Joseph-Haas-Weg (G)
 Kapellbuck (W)
 Kapuzinergasse (G)
 Kardinal-Preysing-Platz (G)
 Kardinal-Schröffer-Straße (G)
 Kipfenberger Straße (G)
 Klärwerkstraße (G)
 Klausnerweg (W)
 Kolpingstraße (G)
 Konrad-Kieser-Straße (G)
 Kratzauer Straße (W)
 Kuhweg (G)
 Lämmertal (G)
 Leonrodplatz (G)
 Leuchtenbergstraße (G)
 Lüftenweg (W)
 Luitpoldstraße (G)
 Marktgasse (G)
 Marktplatz (G)
 Max-Reger-Weg (G)
 Michael-Rackl-Straße (G)
 Mondscheinweg (W)
 Neuer Weg (W)
 Notre-Dame-Weg (G)
 Oettingenstraße (W)
 Ostenstraße (G)
 Papst-Victor-Straße (G)
 Parkhausstraße (G)
 Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
 Pater-Marinus-Straße (G)
 Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
 Pedettistraße (W)
 Petersleite (G)
 Pfahlstraße
 beidseitig ab Bummerlbräu (Hs.Nr. 27) bzw. Hs.Nr. 18 absteigend
 Richtung Residenzplatz (G)
 Pfahlstraße
 beidseitig in westlicher Richtung nach Bummerlbräu bis Westen
 straße (W)
 Pfarrgasse (G)
 Pirkheimerstraße (G)
 Rebdorfer Straße (W)
 Reichenaustraße (W)
 Residenzplatz (G)
 Richard-Strauß-Straße (G)
 Römerstraße (G)
 Rosental (G)
 Rot-Kreuz-Gasse (G)
 Schaumbergweg (W)
 Schießstättberg (G)
 Schlaggasse (W)

Schneebeerenweg (G)
 Schottenau (G)
 Sebastiangasse (G)
 Seidlkreuzstraße (G)
 Sollnau (G)
 Sonnenwirtsgäßchen (G)
 Spindeltal (G)
 Sudetenstraße (W)
 Turmgasse (W)
 Ulrichsteig (W)
 Walburgiberg (W)
 Wasserwiese (W)
 Webergasse (W)
 Weißenburger Straße 1-7 (G)
 Weißenburger Straße ab Hs.Nr. 9 (W)
 Westenstraße (W)
 Widmannngasse (G)
 Wiesengäßchen (G)
 Winkelmannstraße (G)
 Winkelwirtsgasse (G)
 Wintershofer Weg (W)
 Wohlmuthgasse (G)
 Zum Tiefen Tal (W)
 Zwittauer Weg (W)
Stadt- und Ortsteile
 An der Leithen (G)
 Blumenberg (W)
 Buchenhüll (G)
 Häringhof (G)
 Landershofen (G)
 Lüften (G)
 Marienstein (W)
 Rebdorf (W)
 Wasserzell (W)
 Wimpasing (G)
 Wintershof (W)
 Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

62 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)**

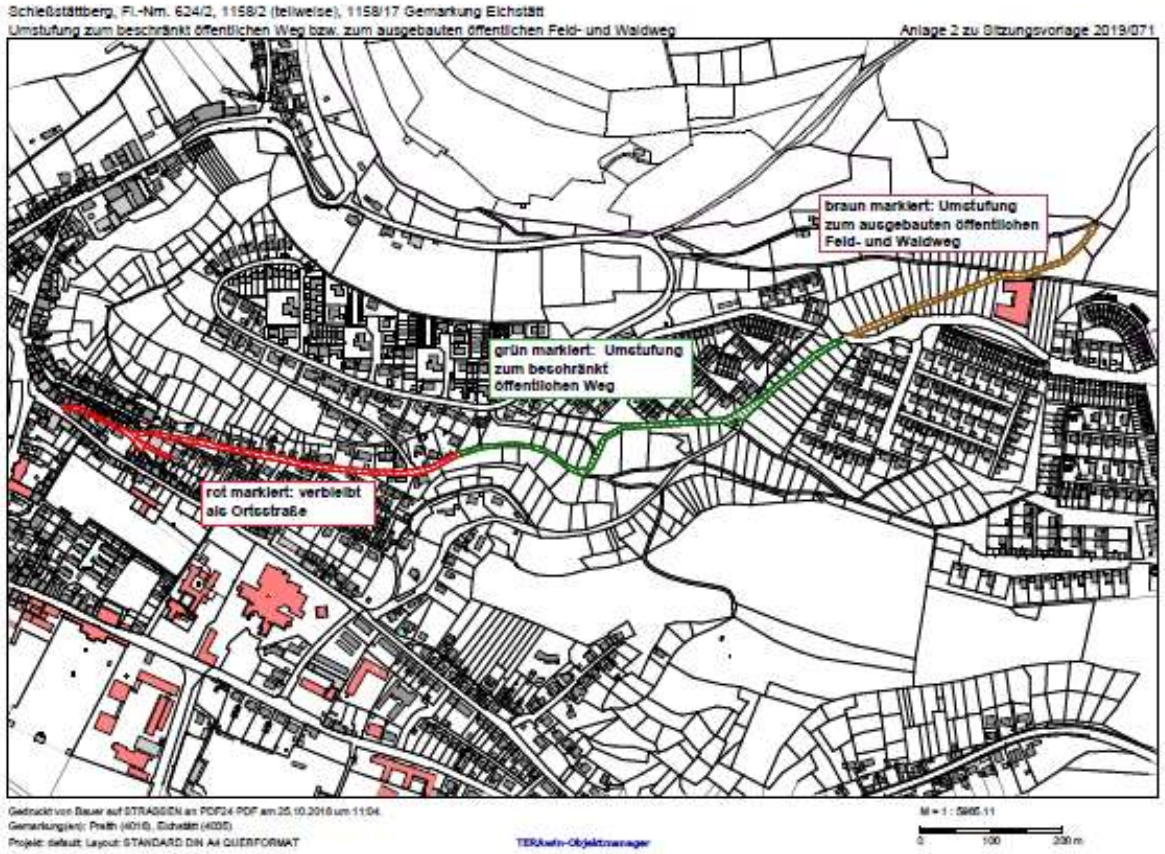
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 18.07.2018 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten.

Ab dem 01.08.2018 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 25.03.2019

Andrea M i c k e l, Erste Bürgermeisterin

Anlage zu 57



Anlage zu 58



Anlage zu 59

Widmung zur Ortsstraße "Nähe Hauptstraße" Fl.-Nr. 9/1 Gemarkung Wasserzell auf einer Länge von 0,062 km Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2019/061



Gedruckt von Bauer auf STRASSEN an PDF24 PDF am 14.02.2019 um 12:17.
Gemarkung(en): Wasserzell (4037), Park (4038)
Projekt: Straßenkontrolle; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT **TERAwin-Objektmanager**

M = 1 : 627,05
0 10 20 m